

Welche Möglichkeiten zur zivilgesellschaftlichen Beteiligung gibt es am Ende der Standardisierung?

#4 Shortpaper-Reihe – AI Act und Standardisierung: Zivilgesellschaftliche Beteiligung an der KI-Normung

Mit der Verabschiedung des AI Acts gewinnt Standardisierung und Normung von KI-Systemen an Bedeutung. Warum das so ist und wieso sich gerade auch die Zivilgesellschaft für diese technische Normung interessieren sollte, ist Inhalt der der Civic Coding x ZVKI-Reihe „AI Act und Standardisierung“ (April 2024 bis September 2024). Nach vertieften Einblicken in die aktiven Mitwirkungsmöglichkeiten der Zivilgesellschaft bei der Erarbeitung des Normtexts – sei es durch unmittelbare Beteiligung an den Normungsarbeiten oder durch die Unterstützung anderer Akteur*innen – beschreibt dieses Shortpaper die Mitwirkungsoptionen am Ende des Normungsprozesses: Was ist die öffentliche Konsultationsphase und wie unterscheiden sich die Kommentierung und die Bewertung eines Standards? Welchen Einfluss können Stellungnahmen im Rahmen der Konsultationsphase entfalten? Welche Rolle kommt der Europäischen Kommission zu – und gibt es auch hier Beteiligungsoptionen für die Zivilgesellschaft?

Inhalt: Beteiligungs- und Mitwirkungsoptionen der Zivilgesellschaft am Ende des Normungsprozesses

Mit dem AI Act¹ hat die Europäische Union einen umfassenden Rahmen zur Regulierung von Künstlicher Intelligenz (KI) geschaffen. Die Verordnung schreibt dabei abhängig vom Risiko für Sicherheit und Grundrechte, aber auch für Demokratie, Rechtsstaat und Umwelt unterschiedlich strenge Anforderungen für KI-Systeme und KI-Modelle vor.²

Um Unternehmen und die öffentliche Hand bei der Einhaltung dieser Anforderungen zu unterstützen und die rechtlichen Rahmenbedingungen weiter zu präzisieren, setzt der AI Act auf verschiedene Hilfestellungen. So sollen die Europäische Kommission und das neu gegründete AI-Office,³ aber auch Unternehmen und KI-Anbieter*innen Verhaltenskodizes (Artikel 95), Leitlinien (Artikel 96) und Praxisleitfäden (Artikel 56) entwickeln und veröffentlichen. Diese Dokumente sollen insbesondere kleineren Unternehmen dabei helfen, den AI Act umzusetzen. Bei der Ausarbeitung der Praxisleitfäden und Verhaltenskodizes können sich unter anderem auch zivilgesellschaftliche Organisationen einbringen.

Eine noch wichtigere Rolle soll jedoch harmonisierten Normen zukommen: Die im Mai 2023 von der Europäischen Kommission beauftragten⁴ und durch die europäischen Normungsorganisationen CEN und CENELEC erarbeiteten Standards sollen vor allem diejenigen Rechtspflichten greifbar machen, die für Hochrisiko-KI-Systeme gelten sollen – z.B.

¹ Der veröffentlichte und in Kraft getretene Text der KI-Verordnung (EU) 2024/1689 ist online im [Amtsblatt der Europäischen Union](#) unter anderem in deutscher Sprache abrufbar.

² Mehr zu den Inhalten des AI Acts findet sich in unserem [Shortpaper 1: Standards für KI](#).

³ Mehr zum Europäischen Büro für Künstliche Intelligenz findet sich [bei der Europäischen Kommission](#).

⁴ Den Normungsauftrag kann man in englischer Sprache auf der [Internetseite der Europäischen Kommission](#) einsehen.

Risikomanagement, Robustheit und Transparenz. Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft können an der Erarbeitung der Normen mitwirken.⁵ Die Besonderheit: Unter bestimmten Voraussetzungen darf die Europäische Kommission die bei CEN und CENELEC erarbeiteten Standards im Europäischen Amtsblatt veröffentlichen und auf diese Weise zu „harmonisierten Normen“ machen. Solche harmonisierten Normen müssen von Unternehmen allerdings nicht zwingend eingehalten werden. Entspricht ein Produkt oder eine Dienstleistung jedoch dem Inhalt einer harmonisierten Norm, gilt die gesetzliche Vermutung, dass das Produkt oder die Dienstleistung auch dem europäischen Recht entspricht. Diese „Vermutungswirkung“ bietet Unternehmen große Rechtssicherheit und soll die Anwendung rechtlicher Vorschriften insgesamt erleichtern.⁶ Die Europäische Kommission verspricht sich von harmonisierten Normen zu Künstlicher Intelligenz daher eine möglichst effektive und effiziente Umsetzung des AI Acts.

Der Normungsprozess und die öffentliche Konsultationsphase

Damit die harmonisierten Normen zu Künstlicher Intelligenz tatsächlich dabei helfen, den AI Act umzusetzen, muss zuerst das Normungsverfahren bei CEN, CENELEC und den nationalen Standardisierungsorganisationen wie z. B. DIN und DKE erfolgreich abgeschlossen werden.

Die spätestens mit dem offiziellen Normungsauftrag der Europäischen Kommission begonnene **Arbeitsphase** beschäftigt die zuständigen Normungsorganisationen und beteiligten Expert*innen sehr intensiv. Die verschiedenen Aspekte des Normungsauftrags werden in Arbeitsgruppen des hierfür eingerichteten Gremiums JTC 21 diskutiert und bearbeitet. Begleitet werden diese Arbeiten durch sogenannte Spiegelgremien und -ausschüsse, die bei den nationalen Normungsorganisationen eingerichtet wurden. Gegenwärtig (August 2024) ist noch nicht absehbar, wann welche Arbeitsgruppe einen Konsens zu einem oder mehreren Regelungsaspekten finden wird, und diese erste Arbeitsphase abschließen wird.

Können sich die mitwirkenden Expert*innen in den Arbeitsgruppen bei JTC 21 auf eine Regelung, Definition oder Beschreibung einigen, entsteht auf dieser Grundlage ein erster Norm-Entwurf.⁷ Mit dessen Veröffentlichung beginnt die **öffentliche Konsultationsphase** („enquiry“): Binnen zwölf Wochen kann der Norm-Entwurf analysiert und in Stellungnahmen kritisch bearbeitet werden. Formell unterscheidet man hierbei die **Kommentierung** und die **Bewertung**:

- **Recht zur Kommentierung:** Innerhalb der zwölfwöchigen Konsultationsphase ist es die Aufgabe der nationalen Spiegelgremien, den Norm-Entwurf zu kommentieren. Das Recht zur Kommentierung ist jedoch nicht auf die Mitglieder der Spiegelgremien beschränkt: Es steht allen interessierten Personen und Gruppen, Unternehmen, Verbänden und Vereinigungen zu, und zwar auch ohne, dass diese Gruppen in der Arbeitsphase involviert gewesen wären. Es ist Aufgabe der nationalen Normungsorganisationen, die Beteiligungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit zu organisieren. In Deutschland erfolgt dies über das Onlineportal des Deutschen Instituts für Normung (DIN): Dort können die Entwürfe kostenfrei gesichtet und mittels eines Online-Formulars zielgerichtet kommentiert werden. Interessierte können Dokumente, Perspektiven und Gutachten aber auch in beliebiger Form an die nationale Normungsorganisation herantragen.

⁵ Mehr zur Erarbeitung von Normen und Standards und der zivilgesellschaftlichen Beteiligung an der KI-Normung findet sich in unserem [Shortpaper 2: Der schnelle Einstieg in die Normung](#) sowie im [Shortpaper 3: Formelle Beteiligung an der KI-Normung](#).

⁶ Mehr zur Wirkung und Bedeutung von Standards und harmonisierten Normen findet sich in unserem [Shortpaper 1: Standards für KI](#).

⁷ Mehr zum Verhältnis der einzelnen Normungsorganisationen und Gremien findet sich in unserem [Shortpaper 3: Formelle Beteiligung an der KI-Normung](#).

- **Recht zur Bewertung:** Zusätzlich zur Kommentierung haben die besonderen Organisationen zur Vertretung von Gemeinwohlbelangen in der europäischen Normung (sogenannte Annex-III-Organisationen)⁸ das **Recht zur Bewertung** des Norm-Entwurfs. Ohne den Umweg über eine oder mehrere nationale Normungsorganisation nehmen zu müssen, dürfen diese Organisationen eine formelle Bewertung („opinion“) zum Norm-Entwurf bei CEN und CENELEC einreichen. Die so eingereichte Bewertung einer Annex-III-Organisation wie ANEC, ETUC, ECOS und SBS ist für alle nationalen und europäischen Normungsorganisationen einsehbar. Aufgrund der hohen Normungsexpertise der Annex-III-Organisationen kommt ihrer Bewertung des Norm-Entwurfs üblicherweise trotz ihrer eher konstruktiven Formulierung eine sehr starke politische Bedeutung innerhalb des Normungsprozesses zu.

Nach Abschluss der Konsultationsphase werden alle Stellungnahmen und Bewertungen an die europäischen Normungsorganisationen und die jeweils zuständigen Arbeitsgremien – im Falle der KI-Standards also JTC 21 – übersandt. Das Arbeitsgremium sichtet, analysiert, evaluiert und bewertet jeden einzelnen Kommentar und jede eingegangene Stellungnahme und Bewertung. Wo erforderlich, werden die Kommentare, Stellungnahmen und Bewertungen an die jeweiligen Arbeitsgruppen zur Berücksichtigung und Überarbeitung des ersten Norm-Entwurfs weitergeleitet (**Bewertungs- und Überarbeitungsphase**).

Wurden alle Kommentare und Stellungnahmen berücksichtigt, einbezogen und der Norm-Entwurf überarbeitet, kommt es zur Abstimmung über den finalen Norm-Entwurf. Die Abstimmung erfolgt in den Spiegelgremien der nationalen Normungsorganisationen. Diese haben binnen acht Wochen über den finalen Normentwurf abzustimmen (**Abstimmungsphase**).

Während der Abstimmungsphase haben Annex-III-Organisationen erneut das Recht, eine formelle Bewertung des finalen Norm-Entwurfs vorzunehmen. Diese Bewertung fließt jedoch nicht in die Abstimmungen über den finalen Norm-Entwurf mit ein. Stimmt eine qualifizierte Mehrheit der nationalen Normungsorganisationen für die Annahme des erarbeiteten Standards, gilt dieser als angenommen. Der Standard wird dann **als „europäische Norm“** verabschiedet, in verschiedene Sprachen übersetzt und über die Normungsorganisationen verfügbar gemacht.

Von europäischer zu harmonisierter Norm – Verantwortung der Europäischen Kommission ohne formelle Beteiligungsmöglichkeiten

Eine so entstandene „europäische Norm“ ist ein wichtiger Wegweiser für die Einhaltung des anerkannten Stands der Technik und die ordnungsgemäße Umsetzung einer Dienstleistung oder Erstellung eines Produkts. Die besonders rechtssichere „Vermutungswirkung“ gilt für sie jedoch nicht. Dafür muss die europäische Norm zunächst zur „harmonisierten Norm“ gemacht werden.

Zuständig ist dafür die Europäische Kommission, die am bisherigen Normungsprozess bereits als Beobachterin sowie über etwaige Berater*innen intensiv beteiligt gewesen ist. Wurde die Erarbeitung der europäischen Norm wie im Falle der KI-Standards von der Europäischen Kommission in Auftrag gegeben, kann sie den Standard nach seiner Verabschiedung bei den europäischen Normungsorganisationen im europäischen Amtsblatt veröffentlichen und den Standard zur „harmonisierten Norm“ erheben.

Die rechtlichen Vorgaben für diese Entscheidungen ergeben sich für die Europäische Kommission aus der europäischen Normungsverordnung (EU) 1025/2012.⁹ So muss die Europäische

⁸ Mehr zu Annex-III-Organisationen und ihren Beteiligungsmöglichkeiten in der Arbeitsphase der europäischen Normung findet sich in unserem [Shortpaper 2: Der schnelle Einstieg in die Normung](#).

⁹ Der Text der Normungsverordnung ist online im [Amtsblatt der Europäischen Union](#) unter anderem in deutscher Sprache abrufbar.

Kommission prüfen, inwiefern die bei CEN und CENELEC erarbeitete Europäische Norm den Anforderungen genügt, die zu Beginn im Normungsauftrag formuliert wurden (vgl. Artikel 10 Absatz 5). Im Falle der KI-Standards ist das zum Beispiel die Anforderung, dass die Standards im Einklang mit den europäischen Grundrechten und Datenschutzrecht stehen müssen (vgl. Artikel 2 Absatz 1 des Normungsauftrags). Inwiefern die Europäische Kommission darüber hinaus auch weitere rechtliche Rahmenbedingungen prüfen darf oder sogar muss, ist seit einigen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs nicht unumstritten.¹⁰

Anders als im Rahmen der europäischen Normung ist eine formelle Mitwirkung oder Beteiligung interessierter Gruppen oder ausgewiesener Expert*innen bei der Bewertung und Entscheidung der Europäischen Kommission formell nicht vorgesehen. Auch eine beratende Anhörung zivilgesellschaftlicher, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher oder sonstiger Akteur*innen findet sich in der Normungsverordnung (EU) 1025/2012 nicht. In der Praxis trifft die Europäische Kommission diese Entscheidung jedoch nicht alleine: Seit einigen Jahren lässt sie sich von sogenannten Harmonized Standards Consultants (HAS-Consultants) beraten, obwohl eine solche Beratung in der Normungsverordnung nicht ausdrücklich vorgesehen ist (vgl. Artikel 10 Absatz 5).¹¹ Vor diesem Hintergrund erscheint offen, ob die Einbindung beispielsweise zivilgesellschaftlicher Akteur*innen oder die Berücksichtigung informell eingegangener Stellungnahmen und Eingaben nicht trotz fehlender rechtlicher Grundlage in der Normungsverordnung möglich sein könnte.

Zusammenfassung: Beteiligungsmöglichkeiten zivilgesellschaftlicher Akteur*innen am Ende des Normungsprozesses

Im Ergebnis stellen sich für zivilgesellschaftliche Akteur*innen auch nach Abschluss der ersten Arbeitsphase verschiedene Beteiligungs- und Mitwirkungsoptionen:

- **Kommentierung in der Konsultationsphase:** Zivilgesellschaftliche Akteur*innen können den ersten Norm-Entwurf über eine oder mehrere nationale Normungsorganisationen kommentieren. Sie können dafür die Online-Formulare der Normungsorganisationen oder eigene Formulare und Vorlagen nutzen. Auch können sich zivilgesellschaftliche Organisationen zusammenschließen und in ihren Kommentierungen abstimmen, oder alternativ gemeinsame Stellungnahmen einreichen.
- **Bewertung in der Konsultationsphase:** Zivilgesellschaftliche Akteur*innen können Annex-III-Organisationen bei deren Bewertung des ersten Norm-Entwurfs unterstützen, indem sie Positionen und Argumente einbringen und sich gegenüber den Annex-III-Organisationen für ein starkes Votum in die eine oder andere Richtung aussprechen.
- **Überarbeitungsphase:** Als Expert*in in den nationalen oder europäischen Arbeitsgruppen können sich zivilgesellschaftliche Organisationen darum bemühen, die Stellungnahmen, Kommentare und Bewertungen aus der Konsultationsphase in die Normung einzubringen und effektiv umzusetzen.

¹⁰ So zum Beispiel das [EuGH-Urteil in der Sache „James Elliott“ \(C-613/14\)](#), in der Sache [Stichting \(C-160/20\)](#) sowie in der [Sache Malamud \(C-588/21\)](#). Mehr dazu bei den weiterführenden Informationen.

¹¹ Mehr zu den Harmonized Standards Consultants gibt es beispielsweise [auf der Internetseite der Kommission Arbeitsschutz und Normung KAN](#).

- **Abstimmungsphase:** Als Mitglied im nationalen Spiegelausschuss können sich zivilgesellschaftliche Organisationen an der Abstimmung über den finalen Norm-Entwurf beteiligen.¹²

Eine Mitwirkung im Rahmen der Konsultationsphase steht allen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen offen. Sie müssen zuvor nicht an der Arbeitsphase des Norm-Entwurfs beteiligt gewesen sein und müssen auch keine besondere Expertise aufweisen.

Damit die Eingaben, Kommentare und Bewertungen des Norm-Entwurfs im weiteren Normungsverfahren effektiv berücksichtigt und in einer Überarbeitung des ersten Norm-Entwurfs umgesetzt werden können, sollten zivilgesellschaftliche Akteur*innen auch im Rahmen der Konsultationsphase möglichst konstruktive und an der Praxis des Normungsverfahrens orientierte Stellungnahmen formulieren. Dies setzt neben fachlicher Expertise vor allem auch ein belastbares Verständnis des Standardisierungsverfahrens als solches voraus. Zivilgesellschaftliche Akteur*innen können versuchen, sich hierfür an die europäischen Gemeinwohlorganisationen wie ANEC, ETUC, ECOS oder SBS zu wenden, oder aber Organisationen wie den DIN Verbraucherrat in ihre Überlegungen einbeziehen. Gleichzeitig bleiben insbesondere finanzielle und personelle Hindernisse bestehen.¹³

Um rechtzeitig über den Beginn der Konsultationsphase informiert zu sein, bietet sich eine frühzeitige Registrierung auf den relevanten Onlineplattformen der nationalen Standardisierungsorganisationen an.

Ob zivilgesellschaftliche Organisationen sich auch nach Abschluss des eigentlichen Normungsverfahrens erfolgreich mit Stellungnahmen und Positionierungen an die Europäische Kommission wenden können, um sich insbesondere für oder gegen eine Umwandlung der europäischen KI-Standards in harmonisierte Normen auszusprechen, ist unklar. Ein Verfahren zur Einbringung solcher Stellungnahmen oder eine Pflicht der Europäischen Kommission zur Kenntnisnahme etwaiger Eingaben ist jedenfalls nicht vorgesehen. Es bleibt abzuwarten ob ein solches Recht zur Stellungnahme gegenüber der Kommission nicht Teil der angekündigten Reformbemühungen rund um die europäische Normungsverordnung werden könnte oder sollte.

¹² Mehr zur Erarbeitung von Normen und Standards findet man im [Shortpaper 3: Formelle Beteiligung an der KI-Normung](#).

¹³ Strategien zur Überwindung dieser Hindernisse diskutieren wir in unserem [Workshop](#).

Wichtige Ansprechpartner*innen und Organisationen

Wichtige Akteur*innen und Ansprechpartner*innen um sich zum Stand der Normung und etwaige Eingaben und Stellungnahmen zu informieren sind:

- **DIN/DKE und KI Gemeinschaftsgremium:** Die deutschen Normungsorganisationen Deutsches Institut für Normung (DIN) und Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik (DKE) haben zur Erarbeitung von Standards für Künstliche Intelligenz auf nationaler Ebene das Gemeinschaftsgremium NA 043-01-42 GA geschaffen. Es wird von DIN und DKE organisiert, begleitet als Spiegelgremium die Arbeiten auf europäischer Ebene, und stimmt über die finalen Normentwürfe ab. Das Gemeinschaftsgremium veröffentlicht auf seinen Plattformen die Normentwürfe und schafft die Möglichkeit zur Stellungnahme.
Ansprechpartner*in KI-Standards: Katharina Sehnert; Filiz Elmas
- **DIN Verbraucherrat:** Der DIN-Verbraucherrat ist das Organ für die Vertretung von Verbraucher*inneninteressen vor allem in der nationalen Normung. Über den DIN-Verbraucherrat können Informationen zum Stand der Normung, etwaigen Normentwürfen sowie ggf. bekannten Stellungnahmen anderer zivilgesellschaftlicher Akteur*innen angefragt werden.
Ansprechpartner*in KI-Standards: Dr. Alexander Goschew
- **ANEC:** Die European Association for the Co-ordination of Consumer Representation in Standardisation (ANEC) vertritt Verbraucher*inneninteressen in der europäischen Normung. Etwaige Bemühungen um eine öffentliche Stellungnahme der Annex-III-Organisationen können dort erfragt werden.
Ansprechpartner*in KI-Standards: Camille Dornier; Anja van den Berg
- **ETUC:** Der Europäische Gewerkschaftsbund (ETUC) vertritt die Interessen der Arbeitnehmer*innen auf europäischer Ebene, u. a. in der Normung. Dafür setzt ETUC auf eine interne Arbeitsgruppe zusammen mit verschiedenen europäischen Gewerkschaften. Etwaige Bemühungen um eine öffentliche Stellungnahme der Annex-III-Organisationen können dort erfragt werden.
Ansprechpartner*in KI-Standards: Katrin Behnke; Natalia Giorgi
- **ECOS:** Die Environmental Coalition on Standards (ECOS) fördert und verteidigt Umweltinteressen bei der Entwicklung von Normen für Produkte und Dienstleistungen. Etwaige Bemühungen um eine öffentliche Stellungnahme der Annex-III-Organisationen können dort erfragt werden.
Ansprechpartner*in KI-Standards: Rita Tedesco

Weiterführende Informationen

- **Aufzeichnung, Nachbericht und Folien:** Eine Aufzeichnung der Auftaktveranstaltung ist in der *Civic Coding*-Community, ein Nachbericht auf dem *Civic Coding*-Webportal zu finden. Die Folien der Speaker*innen können über folgende Email-Adresse angefragt werden: info@civic-coding.de.
- **Informationen über den Stand der KI-Normung:** Die bei JTC 21 angesiedelte Arbeitsgruppe „Inclusiveness“ bemüht sich seit Anfang 2024 um Transparenz in der europäischen KI-Normung. Ihr wichtigstes Medium ist der regelmäßig erscheinende „AI Standardisation Inclusiveness Newsletter“, der z. B. bei ETUC kostenfrei abgerufen werden kann.
- **Details zum Normungsprozess:** Die genauen Schritte der Normung sind im Einzelnen genau festgehalten. Auf nationaler Ebene finden sich diese zum Beispiel in der DIN-Norm 820. Auf europäischer Ebene sind sie in den CEN-CENELEC Internal Regulations und den CEN-CENELEC Guides festgehalten; dies gilt insbesondere auch für die als Enquiry bezeichnete öffentliche Konsultationsphase. Eine genaue Übersicht zur Entstehung harmonisierter Normen findet sich zum Beispiel bei DKE.
- **Umstrittene Rolle der Europäischen Kommission bei harmonisierten Normen:** Inwiefern die Europäische Kommission einen Entscheidungsspielraum und Prüfauftrag bei Normen und Standards hat, die sie selbst zur Harmonisierung bei den Europäischen Standardisierungsorganisationen beauftragt hat, ist nicht unumstritten. In Reaktion auf das EuGH-Urteil in der Sache „James Elliott“ (C-613/14) sieht sich die Europäische Kommission in der Verantwortung, die Entwicklung der harmonisierten Standards gründlich zu verfolgen und sie einer umfänglichen Rechtsprüfung zu unterziehen. Ein 2020 vom damaligen Bundesministerium für Wirtschaft in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten sieht diese Überlegungen kritisch und argumentiert, die Europäische Kommission habe keine so weitreichenden Prüfrechte. Um die Rolle der Kommission klarzustellen, schlugen die Verbraucherschutzorganisationen ANEC und BEUC eine eindeutige gesetzliche Regelung in der entsprechenden europäischen Verordnung (EU) 1025/2012 vor.
- **Überarbeitung der europäischen Normungsverordnung:** Die europäische Kommission hat mit ihrer Normungsstrategie 2022 angekündigt, die Normungsverordnung neu bewerten und überarbeiten zu wollen. Die Normungsverordnung legt das Verfahren für das Zusammenwirken der EU-Institutionen, der Mitgliedstaaten und der europäischen Normungsorganisationen bei der Ausarbeitung harmonisierter Normen in der EU fest. In mehreren Schritten wird seitdem versucht, die Öffentlichkeit zu Wirksamkeit, Effizienz, Kohärenz, Relevanz und EU-Mehrwert der Verordnung zu befragen. Mehr zum Stand der Konsultationen und Überlegungen sind auf der Internetseite der Europäischen Kommission zu finden.

Impressum

Civic Coding – Innovationsnetz KI für das Gemeinwohl ist eine Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)

Herausgeber

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Wilhelmstraße 49
10117 Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
Glinkastraße 24
10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)
Stresemannstraße 128 – 130
10117 Berlin

Redaktion

Philipp Otto, Matthieu Binder, Lena Biskup (Zentrum für Vertrauenswürdige Künstliche Intelligenz (ZVKI)); Projekt verantwortet und durchgeführt durch: iRights.Lab GmbH
Gestaltung: ifok GmbH

Stand

August 2024

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden

Die Reihe *Civic Coding* x ZVKI wird im Rahmen der Initiative *Civic Coding* durchgeführt von:

